

## **Anlage 1**

### **zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Schmitten**



#### **Zu § 2 - Abrechnungsgebiete**

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11a Abs. 2a KAG oder § 11a Abs. 2b KAG gebildet werden

#### **Die Definition der Abrechnungsgebiete 1 bis 9 erfolgt nach § 11a Abs.2b KAG.**

Die Abrechnungsgebiete in den jeweiligen Ortsteilen im Sinne von § 11a Abs. 2 b bilden eine historisch gewachsene Einheit. Diese stehen in einem räumlichen Zusammenhang und werden als selbstständige städtebauliche Einheit abgegrenzt. Etwaige Zäsuren, die zu einer zwingenden Aufteilung in mehrere Abrechnungsgebiete zwingen würden, sind nicht ersichtlich.

#### **Die Definition der Abrechnungsgebiete 10 und 11 erfolgt nach § 11a Abs.2a KAG.**

Aufgrund der topographischen Lage der Gebiete, wird hier vom Ortsteilbezug Abstand genommen und die Definition der Abrechnungsgebiete nach § 11a Abs. 2a vorgenommen.

Die o.a. angeführten Gebiete bilden jeweils eine selbstständige städtebauliche Einheit. Diese stehen in keinem räumlichen Zusammenhang mit den Verkehrsanlagen der historisch gewachsenen Ortsteile.

Der Zugang zu der dem ganzen Gebiet dienender Infrastruktur führt nur bedingt über die Verkehrsanlagen der Ortsteile und begründet somit einen besonderen Nutzungsvorteil für diese Gebiete. Daher werden alle Verkehrsanlagen dieser eigenständigen Wohn- und Gewerbegebiete jeweils zu eigenständigen Abrechnungsgebieten zusammengefasst.